

Die „interne Hinweisgeberstelle“ für sequa

Pflichten des Arbeitgebers aus dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Jeder Arbeitgeber mit mehr als 50 Beschäftigten ist gem. § 12 HinSchG verpflichtet, mindestens eine Stelle für interne Meldungen („interne Hinweisgeberstelle“) einzurichten und zu betreiben, an die sich Beschäftigte wenden können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Meldestelle die notwendigen Befugnisse zu erteilen, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen.

Wo ist die „interne Hinweisgeberstelle“?

sequa hat die interne Hinweisgeberstelle bei Pro Honore e.V., Hamburg, (www.pro-honore.de) eingerichtet. Rechtsanwalt Dr. Malte Passarge, Hamburg, leitet die Vertrauensstelle der Hamburger Wirtschaft von Pro Honore e.V. Herr Dr. Passarge ist Experte für Wirtschaftskriminalität und ist als Hinweisgeberstelle für mehrere Unternehmen tätig.

Er ist für Sie unter der Rufnummer (040) 45 00 00 79 sowie unter der E-Mail-Adresse info@pro-honore.de erreichbar. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt.

Was macht die „interne Hinweisgeberstelle“?

Mit Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten, Fragen oder Anregungen können sich alle Unternehmensvertreter und Unternehmensvertreterinnen im Sinne des „Code of Business Conduct“ der sequa (kurz: „Unternehmensvertreter“), darunter natürlich auch alle Mitarbeitenden, direkt an Herrn Dr. Passarge wenden.

Jeder Unternehmensvertreter, der begründete und nachvollziehbare Anhaltspunkte auf Straftaten, unzulässige Geschäftspraktiken sowie sonstige gravierende Risiken oder Regelverstöße besitzt, soll sich im Interesse von sequa, aller Mitarbeitenden und Gesellschafter frühzeitig an unseren Ombudsmann wenden.

Selbstverständlich können Sie sich darüber hinaus natürlich auch weiterhin mit Fragen, Anregungen oder Hinweisen auf Fehlverhalten an die Geschäftsführung, den Betriebsrat, an jede/n Vorgesetzte/n oder an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats wenden.

Warum wurde die interne Hinweisgeberstelle bei Pro Honore e.V. eingerichtet?

Pro Honore e.V. ist Ansprechpartner für Hinweisgebende, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht direkt an die Geschäftsführung oder andere Hinweisgeberstellen im Unternehmen wenden möchten.

Ein funktionierendes Compliance-Programm setzt neben klaren Regeln voraus, dass Compliance-Verstöße rechtzeitig erkannt werden. In diesem Zusammenhang kommt Pro Honore e.V. eine wichtige Funktion zu. Herr Dr. Passarge ist ein externer Rechtsanwalt, der Hinweise auf mögliches Fehlverhalten, telefonisch, per E-Mail oder auf Wunsch auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs entgegennimmt. Aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht und ergänzender vertraglicher Vereinbarungen ist Herr Dr. Passarge in der Lage, die Identität des Hinweisgebers auf dessen Wunsch hin geheim zu halten.

Nach unserem Verständnis handelt ein/e Hinweisgebende/r nicht unkollegial, indem sie/er sich an Pro Honore e.V. wendet. Tatsächlich sorgt die/der Hinweisgebende dafür, dass die Spielregeln, die für alle gelten müssen, eingehalten werden können und so ein faires Miteinander gewährleistet wird.

Das System der „internen Hinweisgeberstelle“ dient also nicht der Überwachung der Mitarbeitenden, sondern allein der Aufklärung von schwerwiegendem Fehlverhalten zu Lasten des Unternehmens und der Mitarbeitenden.

Was kann man der „internen Hinweisgeberstelle“ mitteilen?

Pro Honore e.V. ist Ansprechpartner für vertrauliche Hinweise von Unternehmensvertretern, die sich auf

- unternehmensbezogene Straftaten, also Straftaten unserer Mitarbeitenden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Unternehmen stehen (z.B. Betrug, Korruption, Unterschlagung, Untreue, Diebstahl, Verrat von Geschäftsgeheimnissen),
- sonstige Formen unzulässiger Geschäftspraktiken, oder
- Missstände im Unternehmen, die Gefahren für Leib oder Leben bzw. erhebliche Sachschäden herbeiführen können oder die Reputation des Unternehmens erheblich beeinträchtigen können.

Was macht Pro Honore e.V. mit den eingegangenen Hinweisen?

Nach dem Erhalt eines Hinweises führt Pro Honore e.V. eine erste Plausibilitätskontrolle durch und nimmt zu diesem Zweck ggf. Rücksprache mit der/m Hinweisgebenden. Dann leitet Pro Honore e.V. den Hinweis, verbunden mit einer ersten Einschätzung, an die Geschäftsführung von sequa weiter, damit der Fall genauer überprüft werden kann.

Pro Honore e.V. wird jedoch nur dann tätig, wenn es von der bzw. vom Hinweisgebenden so gewünscht ist. Die mitgeteilten Hinweise werden nur weitergegeben, wenn eine Freigabe durch die/den Hinweisgebende/n erfolgt und auch nur in dem freigegebenen Umfang (z.B. ohne Angabe der Identität der/des Hinweisgebenden oder unter Ausschluss bestimmter Details). Diese Freigabe kann auch noch nach dem Gespräch mit Herrn Dr. Passarge verweigert werden.

Die Abgabe anonymer Hinweise ist möglich, aber nicht erwünscht, denn Pro Honore e.V. ist sowieso zur uneingeschränkten Verschwiegenheit verpflichtet. Daher besteht für Abgabe anonymer Hinweise eigentlich kein Bedarf. Tatsächlich erschweren anonyme Hinweise die Aufklärung des Falles, da Rückfragen nicht möglich sind. Sie können auch den Verdacht der Bösgläubigkeit gegen eine/n Hinweisgebende/n wecken und müssen zum Schutz der Betroffenen vor ungerechtfertigten Beschuldigungen stets vorsichtiger und zurückhaltender behandelt werden.

sequa und Pro Honore e.V. werden besonderes Augenmerk auf die kritische Prüfung aller, insbesondere jedoch der anonym abgegebenen Hinweise legen und selbstverständlich immer die Unschuldsvermutung beachten. Wir werden einen Missbrauch der internen Hinweisgeberstelle, etwa durch ungerechtfertigte Hinweise, nicht dulden.

Was geschieht bei unbegründeten Verdachtsmomenten?

Die Abgabe von Hinweisen, auch bei unklarer Verdachtslage, ist ein vorbildliches, couragiertes und loyales Verhalten, das nichts mit Denunziation zu tun hat. Dies gilt selbst dann, wenn sich ein gutgläubig abgegebener Hinweis nach einer gründlichen Überprüfung als unbegründet herausstellen sollte.

Gutgläubig ist ein/e Hinweisgebende/r, wenn sie/er Anhaltspunkte für Missstände wahrgenommen hat und einen Verdacht für das Vorliegen einer Straftat für berechtigt hält. Es steht der Gutgläubigkeit nicht entgegen, wenn sich ein solcher Verdacht später als unbegründet herausstellen sollte. Oft ist eine rechtliche Bewertung sehr komplex und ein zunächst begründeter Verdacht kann sich als unbegründet herausstellen. Aber auch ein Verhalten, bei dem man „nur“ ein Störgefühl hat, kann sich bei genauerer Betrachtung als rechtswidrig herausstellen.

Wer vorsätzlich wider besseres Wissen falsche Hinweise gibt, oder bewusst entlastende oder sonst wesentliche Informationen verschweigt, um einen anderen ungerechtfertigt zu belasten, handelt bösgläubig. Dies werden wir nicht dulden und ermahnen alle Hinweisgebenden zu einer objektiven und faktenbezogenen Sachverhaltsschilderung.

Wie wird für den Hinweisgeber Vertraulichkeit gewährleistet?

sequa und Pro Honore e.V. gewährleisten uneingeschränkte Vertraulichkeit für die gesamte Kommunikation zwischen Hinweisgebenden und Pro Honore e.V. Dies umfasst sowohl die Identität als auch die mitgeteilten Informationen. Zu diesem Zweck hat sequa auf sämtliche vertraglichen und

gesetzlichen Auskunftsansprüche gegenüber Pro Honore e.V. unwiderruflich verzichtet, soweit die/der Hinweisgebende keine Freigabe erteilt hat.

sequa verpflichtet sich, gegenüber gutgläubigen Hinweisgebenden keinerlei Sanktionen oder ähnliche Maßnahmen zu verhängen und wird gutgläubige Hinweisgebende vor Repressalien durch Dritte im Rahmen der Möglichkeiten schützen.